

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

No. LXXXVI. Bern, den 2. Juli 1799. (14. Messidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. Juny.
(Fortsetzung.)

§ 22. Nüce wiederholt sein Begehrn, daß das Wort offenbar weggelassen werde. Custor stimmt zum §, weil ein Richter nicht anders urtheilen kann, als wann der Gegenstand offenbar und erwiesen ist. Carrard folgt dem §. Stoccar stimmt Nüce bei. Zimmermann ist Custors Meinung, weil für so starke Strafen der Betrug wirklich offenbar seyn muß. Schoch will nicht, diese Direktoren, welche betrogen haben, des Vaterlands verwiesen, weil sie auch schlecht genug seyn könnten, um das Land zu verraten, sondern er will dieselben einsperren. Secretan will statt offenkundigen Betrug erwiesen sehen, und stimmt Schoch bei. Dieser Antrag wird angenommen.

Der letzte § wird ohne Einwendung angenommen.

Suter im Namen einer Commission legt folgenden Entwurf einer Proklamation vor:

Die gesetzgebenden Räthe der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das helvetische Volk.

Bürger Helvetiens!

Die Verlegung des Sizzes der Regierung von Luzern nach Bern hat so viele falsche und gehässige Gerüchte veranlaßt; Gerüchte, die unsre innern und äussern Feinde so gerne gegen euch benutzen, daß es unsre Pflicht seyn muß, euch darüber eines bessern zu belehren.

Als das feindliche Heer nur noch eine Stunde von Zürich entfernt war, und die Oestreicher schon seit einigen Tagen in das nahe Muttenthal eingedrungen waren, als selbst der fränkische Gen. Massena es der Klugheit gemäß hielt, daß wir nach Bern den Sitz der Regierung verlegen sollten, konnten und durften die Gesetzgeber Helvetiens nicht längere

Abreise aufschieben. Vom Volk unmittelbar gewählt, um in seinem Namen für die heiligen Rechte des Bürgers zu wachen, mußten sie ihre Personen in Sicherheit setzen, um nicht das Vaterland einer Verwirrung blos zu geben, die nothwendig hätte erfolgen müssen, wenn die gesetzgebenden Räthe und das Directorium sich nicht an einen sichern Ort begeben hätten. Daher beschlossen sie den 28. May den Sitz der Regierung einstweilige nach Bern zu verlegen, und reisten den 30. und 31. May von Luzern dahin ab. Allein ihre Abreise war keine Flucht, wie böse, verdächtige Menschen ausspreuen, noch wird sie eben so wenig ein Mittel seyn, für die Ausführung der geheimen Plane, welche die innern und äussern Feinde des Vaterlands bei seiner gegenwärtigen Lage so gerne für ihre verrätherischen Zwecke benutzen möchten. Nein, Helvetier! — glaubet dieses nicht; mehr als jemals sind eure Gesetzgeber fest und heilig entschlossen, für die Constitution zu wachen, die ihr mit ihnen beschworen, und für deren Aufrechthaltung ihr sie an ihre Stelle gewählt habt; mehr als jemals sind sie entschlossen, alles zu thun, um das Vaterland zu vertheidigen, und nichts unversucht zu lassen, was dasselbe retten kann. Sie laden euch also noch einmal ein, dem theuern Vaterland aus allen Kräften mit euern Armen, mit eurer Haabe beizutragen; noch ist der größte Theil Helvetiens frey, unberührt von verheerenden Feinden. Dieses und mit ihm euch, eure Weiber, eure Kinder, eure Verwandten, euer Vermögen, und das Theurste, was der Mensch haben kann, eure Freiheit zu retten, seht euch heilige Pflicht. Würdig des Namens eurer Väter, würdig der Tugend so vieler theuren Brüder, die seit einigen Tagen für unser Vaterland den schönen Tod gestorben, lasse keiner sich selbst das größte Opfer gereuen, und jeder bedenke, daß, wenn ihm auch hier und da eine Aufopferung zu hoch stehen möchte, es immer edler und besser seye, dieselbe für sein Vaterland zu machen, als Freiheit, Weib und Kinder, Haab und Gut einem verheerenden Feinde zu überlassen.

Glück und Segen jedem Helvetier, der so sich

hüngt dem Vaterland — und so, so nur ist jeder würdig mit uns auszurufen: Es lebe die helvetische eine und untheilbare Republik!

Escher fodert Übersetzung dieser Proklamation in die beiden übrigen helvetischen Sprachen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 7. Juni.

Präsident: Meyer v. Aarau.

Der Beschlüsse wird verlesen und angenommen, welcher das Vollziehungsdirektorium einladiet, die in seiner Botschaft über die im Wallis erfochtenen Siege, enthaltenen Berichte drucken, und bei den auf der Nordseite der Republik stehenden helvetischen Truppen öffentlich bekannt machen zu lassen.

Lüthi v. Sol. legt im Namen einer Commission über den 6ten Abschn. der Organisation der Friedensgerichte, von dem Verfahren gegen nicht erscheinende Parteien folgenden Bericht vor:

Die Substanz der so eben verlesenen Resolution ist in kurzem diese:

1. Wer auf die Einladung des Friedensrichters nicht erscheint, verfällt in eine von einem eignen Beamen zu Handen der Nation einzuziehende Buße von 4 Fr. und in die Vorladungs- und Erscheinungstosseien der Gegenpartei.

2. Dienst fürs Vaterland, Gefangniß, Krankheit, Abwesenheit und Hinderniß durch höhere Gewalt befreien, von der einen und andern Strafe.

3. Der Friedensrichter entscheidet ohne Appellaz über die Gültigkeit dieser Gründe.

4. Die Richterscheinungsstrafen sollen dem Fehlaren innert 8 Tagen kund gemacht, und innert 8 Tagen von ihm dagegen excipirt werden.

5. Beilagt der Fehlaren innert dieser Zeitfrist sich nur über Lebvertreibung in der Kostenliste, so moderirt sie der Friedensrichter; und ist er noch nicht damit zufrieden, so sendet er sie zum endlichen Entscheid allein an den Präsident seines Distriktsgerichts.

6. Diese Gelder werden im Nothfall Betriebsweise eingezogen.

7. Die Hauptfrage des Prozesses wird v. Friedensrichter sogleich, entweder aus Friedens- oder Distriktsgericht gewiesen.

Ihre Commission glaubt, es sey nicht nöthig sie auf die Weitschweifigkeit der Resolution aufmerksam zu machen.

Sie glaubt aber, man hätte vielleicht das Nichterscheinungsurtheil auf der Stelle notificiren lassen können — dadurch wäre Zeit und Geld erspart worden.

Wenn sie aber bedenkt, daß jede Gemeine einen

Friedensrichter hat, daß dieses also wahrscheinlich von selbst sich ergebe.

Wenn sie ferner ihnen bemerken muß, daß keiner der Gründe mehr obwalten, die die gegenwärtige Resolution schon einmal haben verwerfen machen.

So macht sich ihre Commission kein Bedenken darans, ihnen die Annahme der Resolution einhellig vorzuschlagen.

Der Beschlüsse wird angenommen.

Julier's begehrt für 14 Tage Urlaub. Augustini thut das gleiche Begehr. Die Urlaube werden gestattet.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist darin einen Beschlüsse des gr. Rath's an eine Commission.

Grosser Rath, 8. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Cartier zeigt im Namen der gestern niedergezessenen Commission an, daß der Minister der Wissenschaften schon für den katholischen Gottesdienst in Bern gesorgt habe, welcher Morgens in dem Chor des grossen Münsters statt haben wird. Diese Nachricht wird dem Senat mitgetheilt.

Auf Grafenried's Antrag erhält General-Inspektor Weber, der Bruder des verstorbenen General Webers, die Ehre der Sitzung.

Der cispalpinische Minister Visconti übersendet folgenden Brief:

Visconti, bevollmächtigter Minister der cispalpinischen Republik in Herren, an den grossen Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bern, den 19. Prair. 7. (7. Jun.)

Bürger Gesegeber!

Diesen Morgen wohnte ich Ihrer Sitzung bei, die ich aus Neigung so oft besuche, als ich mir diese Vergnügen verschaffen kann.

Es ist mir sehr leid, daß ich (wie ich vernehme) gerade aus dem Versammlungssaal getreten war, als Sie, B. Gesegeber, auf den Antrag eines Ihrer Collegen, mir sowohl als dem B. Galvani, meinem Sekretär, und dem B. Agnelli, die mich begleiteten, die Ehre der Sitzung zuerkannten. Wir bezeugen Ihnen, B. Gesegeber, die Gefühle des lebhaftesten Danks, wovon wir durchdrungen sind, und schen nicht ohne empfindliches Bedauern, daß uns das Geschick das Vergnügen nicht vergönnt hat, diese Zeugnisse mündlich abzustatten, und Ihnen unsere

Wünsche für Ihr Wohl, welches mit dem Wohl der Republik so innig verbunden ist, darzubringen.

Gruß und Hochachtung!

Unterzeichnet: Visconti.

Galvani, Legations-Sekr.

Die Übersetzung der von Sutern gestern vorgelegten Proklamation an das helvetische Volk wird verlesen, und deren Druck und Mittheilung an den Senat erkannt.

Secretan und Cartier, im Namen einer Commission, legen folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

Der große Rath,

In Erwägung, daß es das Wohl der Republik erfordert, die Einnahme der Auflagen durch die kraftigsten Mittel zu beschleunigen;

In Erwägung, daß man hoffen kann, diesen angenehmen Zweck zu erhalten, eines Theils, wenn man die Beziehung der Auflagen in der Nähe bewacht, und andern Theils, wenn man der öffentlichen Meinung die übelgesinten Bürger anzeigt, die sich der heiligen Pflicht entziehen wollen, in der dringenden Noth des Vaterlandes (zur Rettung desselben) das Ihrige beizutragen;

hat, nach erklärt Dringlichkeit, beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium wird außerordentliche Commissarien in die Kantone abschicken, welche die schleunige Beziehung der Auflagen bewachen, und die in dieser Rücksicht mit der ausgedehntesten Vollmacht versehen sind.

2. Die Register dieser Auflagen werden offen, und jedem Bürger zur Einsicht gehalten werden. Das Gesetz vom über diesen Artikel ist hiermit zurückgenommen.

Escher sagt: wann wir Gesetze gemacht haben, so ist das Vollziehungsdirektorium verpflichtet, dieselben in Ausübung zu bringen; findet es besondere gesetzliche Verordnungen zu ihrer Vollziehung nothwendig, so ladet es die Gesetzgebung ein, diese Gesetze zu bestimmen: dies war auch der bisherige Gang in Rücksicht unserer Finanzgesetze; und auf diese Art wurde das Direktorium bevoilmächtigt, in jedem District, wo die Beziehung der Auflagen verzögert wird, durch besondere Bürger dieselbe betreiben zu lassen. Wäre es also nicht gefährlich, jetzt, da jene Maßregel schon zum Theil in Ausübung gebracht ist, sie auf einmal einzustellen, und dagegen eine ähnliche anwenden zu wollen? statt die Auflagenbeziehung zu begünstigen, würde sie dadurch aufgeschoben, und dagegen das Volk der Veränderlichkeit unserer Maßregeln wegen, das größte und war gegründete Misstrauen auf uns werfen. Ueberdem, V. Reprä-

sentanten, fordert unser Volk von der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, Freiheit und Entfernung von aller Willkür; senden wir ihm aber auf diese Art bevoilmächtigte Commissärs zu, so wird sein Zutrauen gestört, und seine Unabhängigkeit an die obersten Gewalten, welche dasselbe der Willkür von einzelnen Commissarien preß geben, geschwächt; ich fordere also Tagesordnung über dieses Gutachten.

Secretan ist nicht erbaut durch die Einwendungen, die gegen das Gutachten gemacht werden: wohl hat das Vollziehungsdirektorium die vollziehende Gewalt in Händen, allein das Gesetz darf dessen ungeschahet, die Art dieser Vollziehung bestimmen, sonst wäre unser Gesetz über die Beziehungsart der Auflagen auch konstitutionswidrig. Ueberhaupt, warum sollten wir abwarten, bis unser füchtes Gesetz übel vollzogen wird, ehe wir in diesem Augenblick, der so dringend ist, die Mittel anwenden, welche die Republik retten sollen; man spricht uns von Freiheit: dessen sind wir uns gewohnt, wann die kraftigen Mittel gehindert werden sollen, durch die die Freiheit geschützt werden muss; keine Willkür wird statt haben, weil wir das Gesetz selbst durch diese Commissarien in Vollziehung gebracht werden soll; er stimmt also mit voller Ueberzeugung zum Gutachten.

Nuce sagt: dringende Umstände erfordern dringende Mittel! wie ist es dann möglich, daß man die einzigen Mittel, welche die Sache im Gang erhalten können, verwerfen will? Vis unita fortior! Vier Augen sehen mehr als zwei, und darum ist ein Commissär neben dem Obereinnehmer sehr zweckmäßig; ich stimme ganz zum Gutachten, und das Herz blutet mir, zu sehen, daß man sich so unentbehrlichen Massregeln für die Rettung der Republik widersetzen will! schon haben wir einen und einen halben Fuß in der Grube, und man will noch zaudern, Hilfsmittel anzuwenden.

Akermann ist in der Ueberzeugung, daß dies das einzige Mittel ist, die Republik zu retten, und dieses verwerfen wollen, ist, die Republik in Grund stürzen wollen; (man ruft zur Ordnung) ohne dieses Mittel können unsre Truppen nicht besoldet werden; ohne dasselbe bleiben alle öffentlichen Gewalten in Unthätigkeit; durch dasselbe hingegen kann alles zur Rettung der Republik in die volleste Thätigkeit gesetzt werden; er stimmt also zum Gutachten.

Eustor stimmt zum Gutachten, weil es höchst zweckmäßig ist, daß die Vermögenslisten, welche die Obereinnehmer bisher heimlich in Händen hatten, nun öffentlich werden, indem wir dadurch das Zutrauen des Volks erhalten werden.

Escher sagt: wann meine Gegner erwarteten, daß man im Namen der Freiheit wider dieses Gutachten auftrete, so erwartete auch ich, daß man denjenigen Mitgliedern, die das vorgeschlagene Mittel

nicht annehmen wollen, verwerfen würde: sie stürzen die Republik in den Abgrund; also ist den Erwartungen von beiden Theilen entsprochen worden. Allein, wann wir den bisherigen Gang der Republik betrachten, so sehen wir, besonders im Finanzwesen, daß beinahe jede Woche neue Auflagen, neue Beziehungsarten, neue außerordentliche Vollsichtungsmaßregeln genommen wurden, ehe man die Wirkungen der vorherigen kannte, und der jetzige Zustand in den die Republik durch diese Maßregeln kam, ist doch wahrlich nicht so reizend, daß man nicht mit ruhigem Gewissen einen etwas abgeänderten, etwas bestimmt gleichförmigeren Gang sollte vorschlagen dürfen! Durch unser Gesetz vom 8. Apr. ist ja das Directoriun schon bevollmächtigt, durch außerordentlich ausgesandte Männer die Beziehung der Auflagen zu beschleunigen, warum also, ehe wir wissen, was durch jene Maßregel bewirkt wurde, eine neue ganz ähnliche, nur unter einer andern Form nehmen? Das Unglück der Republik beruht in dem Misstrauen des Volkes gegen die jetzige Ordnung der Dinge, und die öffentlichen Gewalten, und wahrlich durch das Mittel, welches uns die Commission vorschlägt, wird wenn ich Helvetiens Volksgeist nicht ganz mißkenne, jenes Hauptübel unsers jetzigen Zustandes vermehrt, statt vermindert werden, denn ich glaube mich auf viele Mitglieder der Versammlung berufen zu dürfen, daß selbst durch die bisherigen Commissärs mehrere Gegebenen von der Regierung abwendig gemacht wurden, statt für die Regierung gewonnen zu werden, denn Willkür ist keinem freiheitsliebenden Mann angenehm, und wann Commissarien mit der ausgedehntesten Vollmacht ausgesandt werden, so ist doch wenig anders als Willkür, und zwar furchterliche Willkür zu erwarten. Eustors Grund für Annahme des Gutachtens ist mir ein Grund mehr zur Verwerfung desselben: denn wer läßt gern seinen Vermögenszustand bekannt werden? Wird nicht gerade dieses ein Umstand mehr seyn, um das Volk Helvetiens von uns und der Regierung abwendig zu machen! ich fodre also nochmals in allen diesen berührten Rücksichten die Tagesordnung über dieses ganze Gutachten.

Carrard fodert, daß die einzelnen §§ dieses Gutachtens abgesondert behandelt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 1. Escher wiederholt gegen diesen § diejenigen Einwendungen, welche er gegen das Gutachten im allgemeinen gemacht hat, und fodert besonders darum Durchstreichung dieses §, weil das Gesetz vom 8. Apr. das Directoriun bevollmächtigt hat, durch eigne Bürger die Beziehung der Auflagen in Thatigkeit zu bringen.

Hierz kann der Tagesordnung nicht beistimmen, weil er glaubt, die bisher genommenen Maßregeln seyen ohne Wirkung geblieben, und das Unglück Hel-

vetiens röhre hauptsächlich von dem schlechten Zustand der Finanzen her, und das Volk in den verlohrnen Kantonen schreie Rache über die Nachlässigkeit der Regierung, in Rücksicht der Beziehung der Auflagen; denn gerne hätte es einen Theil seines Vermögens hingegaben zum Schutz der Republik, seines Eigentums und seiner Freiheit — warum also sollten wir dieses nicht da noch versuchen, wo es noch möglich ist? er stimmt zum Gutachten.

Akermann ist selbst auf das Zeugniß des Finanzministers hin überzeugt, daß wann nicht außersordentliche Mittel angewandt werden, um die Beziehung der Finanzen in Thatigkeit zu setzen, weder die Republik noch die öffentlichen Beamten bezahlt werden können, und also die Republik zu Grunde gehen wird; er stimmt daher zum Gutachten.

Erlacher denkt, es sey besser später als gar nie; und wenn die Gegner des Gutachtens einige Wochen als Soldaten dienten, so würden sie sehen wie unangenehm es ist, ohne Brod und ohne Sold dem Vaterland zu dienen. Nur die bösen Bürger haben sich vor den Commissärs zu fürchten, die guten nicht; warum sollten wir also eine Maßregel nicht annehmen wollen, durch die die Republik gesichert und im Gang erhalten werden kann; er stimmt zum Gutachten.

Kilchmann unterstützt ganz Eschern, indem die Auflagen dem Volk noch nicht einmal bekannt sind, warum also klagt man immer auf den bösen Willen des Volks? wann das Directoriun seine vorhandnen Unterbeamten in Thatigkeit setzen würde, so wäre die Republik in besserm Zustand; ehe wir also neue Beamten erschaffen, stelle man erst die alten in Ordnung.

Eustor stimmt zum §, will aber den Commissärs nur hinlängliche Vollmacht, und nicht die ausgedehnteste Vollmacht geben.

Underwerth glaubt, das Gesetz vom 8. April entspreche ganz dem Wunsch der Commission und der Versammlung, und folglich bedürfe es einzig einer Einladung an das Directoriun, dieses Gesetz in Vollziehung zu setzen.

Gmür stimmt Underwerth bei, weil wann dieses Gesetz in Ausübung gebracht seyn wird, es dann keiner besondern Commissarien für diesen Gegenstand mehr bedarf.

Suter glaubt, es sey schwer die Wahrheit zu finden, wenn man sie in entgegengesetzten Ecken suche; leider bedarf es hent zu Tag Geld, um sich seine Freiheit zu schützen; man klagt über das Directoriun, allein hätten wir uns in die Angelegenheiten desselben weniger gemischt, so waren die Sachen nicht so langsam gegangen. Spricht man von Commissärs, so glaubt man immer von Raubern sprechen zu hören; dieses ist freilich einem Schweizer nicht übel zu nehmen,

allein wann wir irgendwo solche Commissars sehen, so müssen wir nicht denken, daß auch die helvetischen Commissars solche Aussaenger abgeben werden; nein, zittert nicht vor dieser bloßen Vermuthung; da bis jetzt die Maafregeln zur Eintreibung der Auflagen nicht weit führten, warum sollten wir nicht Commissars aussenden, um nachzusehen, wo das Hinderniß stecke? denn denkt doch, daß das Volk gerne einen Theil seines Eigenthums hingiebt, um den andern vor dem gänzlichen Verlust zu sichern; thut also was möglich ist, um der Republik die Mittel für ihre Beschützung zu liefern! ich stimme zum Gutachten.

Carrard sagt: man scheint zu glauben, daß die jetzt vorgelegte Maafregel der schon früher genommenen gleichmäig und also überflüsig sey, allein diese Commissars sollen über ganze Kantone die Aufsicht erhalten, dahingegen die durch das Gesetz vom 8. April bestimmten Einzieher nur für einzelne Distrikte bestimmt sind; also ist diese Maafregel, die die Commission vorschlägt, ganz neu; haben wir in dem Finanzwesen Fehler gemacht, so war es dieß, daß wir neue Auflagen festsetzen, ehe die alten bezogen waren, und ehe die Grundlage derselben festgesetzt war; daher haben die Städte bezahlt, die Landgegenden nicht — also ist es nothwendig, die vorgeschlagne Maafregel zu nehmen; aber die Auswahl dieser Commissars, diese ist wichtig, und wird höchstlich so sorgfältig vom Direktorium geschehen, daß alle Furcht vor Willkür vor ihnen verschwindet. Er stimmt also zum Gutachten, mit der von Eustorn gemachten Verbesserung.

Schlumpf stimmt Carrard bei, weil die langsame Beziehung der Auflagen wegen den ungleichartigen Maafregeln, die genommen wurden, bewirkt ward, und nun durch diesen Vorschlag Gleichförmigkeit eingeführt werden soll.

Der S wird mit der von Eustorn vorgeschlagenen Abfassungsverbesserung angenommen.

Stockar unterwirft sich dem wider seine Meinung genommenen Beschluss, glaubt aber, so lange nicht bewiesen ist, daß die Repräsentanten Augen, allein oder am besten sehen, so müsse der Beschluss genommen werden, daß zu diesen Commissars keine Repräsentanten gewählt werden können, indem diese nun an ihrer Stelle bleiben sollen.

Cartier glaubt, das Direktorium müsse hierüber freie Hand behalten, und da die Repräsentanten zum Gutes thun vom Volk erwählt wurden, so sey es gleichgültig, ob sie dieses als Commissars oder als Gesetzgeber thun; er fordert also Lagesordnung über Stockars Antrag.

Fierz stimmt Cartier ganz bei. Schlumpf folgt, weil dadurch die Gesetzgebung in Fall kommt, inne zu werden, warum unsre Gesetze nicht gehörig in Vollziehung gekommen sind. Marcacci stimmt

Stockar bei, weil die Freiheit des Volks hauptsächlich darauf beruht, daß die obersten Gewalten unabhängig von einander seyen, und er bedauert, daß bis jetzt so viel Commissars aus der Gesetzgebung gewählt wurden. Carrard stimmt Stockar bei, weil er ein Gesetz wünscht, daß kein Mitglied der obersten Gewalten sich mit Finanzsachen oder Lieferungen beschäftige; denn die Formen, denen eine Untersuchung des Vertrags dieser Personen unterworfen ist, sind zu langsam, und da es für die Republik sehr wichtig ist, über Finanzgegenstände immer die große Sorgfalt und schärfste Untersuchung zu bewirken, so ist diese, wie wir es schon aus Erfahrung wissen, zu schwierig, mit jenen langsam konstitutionellen Formen zu vereinigen. Stockars Antrag wird angenommen.

S 2. Escher sagt: der wesentliche Nachtheil der übrigens so gerechten und der Gleichheit angemessenen Vermögenssteuer ist die Gefahr, die dadurch entsteht, daß dieser Vermögenszustand jedes einzelnen Bürgers bekannt werde; dem Kaufmann j. B. ist der Kredit sehr wichtig; dieser aber beruht größtentheils auf dem Urtheil des Publikums über seinen Vermögenszustand; wird dieser also bekannt, so wird der arme, aber industriose Kaufmann in den größten Schaden gestürzt: neben diesem sind noch so viele andre häusliche und bürgerliche Verhältnisse im menschlichen Leben, die es beinahe jedermann wünschbar machen, daß sein Vermögenszustand unbekannt sey, daß es wahrlich eine durchaus schiefe Maafregel wäre, diesen S anzunehmen, und dadurch alle noch übrigen Theile Helvetiens gegen uns zu erbittern. Neben dem bedenkt, welchen Nachtheil es in dem gegenwärtigen Augenblick der Republik bringen könnte, wann dieser Vermögens-Zustand den Feinden derselben bekannt würde! Auch ist wahrlich keine Art Vortheil von dieser Maafregel zu erwarten; denn die Städte haben die Auflagen reichlich bezahlt, die Landbewohner aber, dieser ihre liegende Grunde sind nicht verschlossen, sie liegen am Tage, und die von diesem Werth abzuziehende verpfändete Schulden müssen durch Scheine von den Gläubigern bewiesen werden, also kann hier wenig Betrug vorsallen. Laßt uns also die eben so unnuze als unpolitische Maafregel, welche dieser S enthält, verwerfen.

Eustor glaubt, durch Gewinnung des Zutrauens des Volks habe man alles gewonnen, und dieser S werde hierzu sehr viel beitragen, daher stimmt er zum Gutachten. Akermann stimmt bei, weil er glaubt, man könne auf keine andere Art die Vermögens- und Grundsteuer richtig beziehen. GySENDÖFER stimmt ganz Escher bei, und bemerkt, daß, wann er auch zu offenen Registern in Friedenszeiten stimmen könnte, er es aus leicht zu begreifenden Gründen in den gegenwärtigen Zeiten nicht kann. Der S wird durchgestrichen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:
Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Nach einem Berichte des B. Regierungs-Commissärs Huber, vom 1. Juni, ist der B. Urs Böhner, von Hebenschwyl, Distrikte Ballstall, Kanton Solothurn, der des Verbrechens, den Freiheitsbaum in seiner Gemeinde umgehauen zu haben, beschuldigt und überwiesen wurde, von dem Militärgerichte in Solothurn zum Tode verurtheilt worden. Aus den, dem Berichte beigefügten Prozeßacten erhellt aber, daß nicht Bosheit und aufrührerische Absichten, sondern hauptsächlich und vielleicht einzige und allein Furcht und Schrecken die Ursache dieses Unternehmens war, indem am 1. April, am Tage des begangenen Verbrechens, in der Gemeinde Hebenschwyl das schreckhafte Gerücht auf einmal verbreitet wurde, die Kaiserlichen seyen schon in Schwyz eingetroffen, die Nieder-Alemter haben Olten eingenommen, und die Oestreicher folgen ihnen auf dem Fuße nach. Das wirkliche Angst vor dem Feinde, den man in der Nähe glaubte, und nicht vorsezliche Bosheit der eigentliche Grund von der Handlung eines Augenblicks war, den man eiligst benutzen zu müssen glaubte, um Übeln vorzukommen, die der Anblick des Freiheitsbaumes, wo nicht erzeugen, doch erhöhen, und dessen Beseitigung, wo nicht hindern, doch mindern sollte, erhellet einigermaßen aus dem freien und offenen Geständniß des Angeklagten, und seiner unentstellten Erklärung, daß er es aus Angst gethan habe.

Bei diesen Voraussetzungen, die aus dem gerichtlichen Verhöre genommen, und keinem Zweifel unterworfen sind, glaubt das Direktorium um so mehr sich aufgesodert, das ihm, kraft des 78. Artikels der Constitution zugestandene Recht, Nachlassung oder Verminderung der Strafen vorschlagen zu können, gebrauchen zu müssen, indem zwischen dem Verbrechen, dem kein vorsezlicher böser Wille zum Grunde lag, und der bestimmten Strafe kein Verhältniß ist, welches die heiligen Grundsätze des Kriminalrechts so sehr erheischen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

P. Och S.

Der Gen. Sec. des Vollziehungsdirektoriums,

M o u f f o n.

Cartier kennt diesen Bürger, als einen ruhigen, friedlichen Bürger, bestätigt diese Erzählung des Di-

rektoriums, und fordert, in Rücksicht seiner langen Gefangenschaft und guten Karakters, gänzliche Begnadigung für denselben. Zimmerman bemerkt, daß in der deutschen Abfassung nicht von der Verwandlung der Todesstrafe in eine Gefängnissstrafe die Rede ist, wie es hingegen bei der französischen der Fall ist; überdem sind beträchtliche Fehler in der Prozedur vorgefallen, daher stimmt er ganz Cartier bei. Dieser Antrag wird einmuthig angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 8. Juni.

Präsident: Meyer v. Aarau.

Laflecheretheilt Nachrichten von der Uebergabeung Zürichs an die Oestreicher, und von der gegenwärtigen Stellung der Armeen mit.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt nach Anhörung eines Commissionalberichts folgenden Beschluß an:

Auf die Botschaft des Volz. Direktoriums v. 2. Juni 1799, wodurch dasselbe den mit der französischen Republik geschloßnen Handelstraktat den gesetzgebenden Räthen zur Ratification vorlegt,

hat der grosse Rat nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

den am 11. Prairial 7. Jahr der fr. Rep., 30. May 1799, zwischen den B. Talleyrand Minister der auff. Angelegenheiten der fränk. Republik einerseits, und den B. B. Zeltner und Jenner bevollm. Ministern der helv. Republik, anderseits, im Namen ihrer beiderseitigen Regierungen zu Paris geschlossen, und am 2. Brachm. 1799, von dem Volz. Direkt. unterzeichneten Handelstraktat zu ratificiren. Dieser Traktat soll sogleich nach seiner von beiden Regierungen erfolgten Ratification gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Handelstraktat zwischen der fränk. Republik und der helvetischen.

Die französische Republik und die helvetische haben zur Vollziehung des 15. Art. von dem in Paris den 2ten Fructidor im 7ten Jahr der fränk. Republ. abgeschlossenen Allianzvertrag, wie auch zu unwandelbarer und für beide Theile gleich vortheilhaftem Sicherstellung der Handelsverhältnisse beider Länder, die Entwerfung eines Handelsvertrags den folgenden Ministern aufgetragen, namentlich das Volz. Direkt. der fränk. Republik von der einen Seite dem Carl Mauriz Talleyrand Minist. der ausw. Gesch., und das Volz. Direkt. der helvet. Republik, von der andern Seite den B. Pet. Jos. Zeltner und Amad. Jenner, als bevollmächtigte Minister, welche nach

Auswechslung ihrer Vollmachten über nachstehende Art. übereingekommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Wohlunterrichtet, daß Uebelgesinnte sich bestreben, dem Regierungstatthalter des Kantons Leman das Zutrauen des Volks zu entziehn, indem sie ausschreuen, derselbe habe das Vertrauen der Regierung verloren;

In Erwagung, daß falsche Gerüchte nothwendig das Ansehen dieses öffentlichen Beamten herabwürdigen, und den Muth guter Bürger schwächen müssen;

In Erwagung, daß es Pflicht der Regierung ist, jene öffentlich Lügen zu strafen, um diese zu beruhigen, und die Verlaumung zu Boden zu drücken;

In Erwagung endlich des Eifers, der Thätigkeit und des Patriotismus, den der Regierungstatthalter des Kantons Leman seit dem Eintritte seines Amts bewiesen, und besonders jener wichtigen Dienste, die er bey der Expedition nach Wallis geleistet hat, und noch zu leisten bemüht ist:

erklär't:

Der B. Polier Regierungstatthalter d. Kantons Leman besitzt und genießt ununterbrochen die Achtung und das ganzliche Vertrauen des Volkz. Dir.

Gegenwärtige Erklärung soll im Original dem Regierungstatthalter des Kant. Leman mitgetheilt, in das Gesetzbulletin eingerückt, und durch den Weg der Publicität öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern den 20. Juny 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Sig. O ch s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Sign. M u s s o n.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

In Erwagung, daß es durch den 4. Artikel des Gesetzes vom 4. April 1799, welcher also lautet: „Das vollziehende Direktorium ist eingeladen, durch alle Mittel, die es in Händen hat, das Geschäft von der Taxirung der liegenden Gründe und der richtigen Bestimmung der Kapitalien zu beschleunigen; und es wird die Municipalitäten und die zur Ein-

nahme angestellten Personen über die schnelle und genaue Vollziehung dieser Maßnahmen verantwortlich machen;“ die Vollmacht und den bestimmten Auftrag erhalten hat, alle Bürger, welche ihre Auflagen entweder gar nicht oder unrichtig bezahlt haben werden, nach ihrem Vermögen taxiren zu lassen.

In Erwagung, daß das Vollziehungsdirektorium noch überdies durch das Gesetz vom 10. Brachmonat Vollmacht erhalten, außerordentliche Commissars in alle Kantone zu senden, um den langsamten und beschwerlichen Gang des Taxationsgeschäfts aufzuheben.

In Erwagung, daß laut den pflichtmässigen Berichten der öffentlichen Beamten, und laut vieler dem Vollziehungsdirektorium bekannt gewordnen Thatsachen, dieses Geschäft wirklich auf eine eben so langwierige als pflichtwidrige Weise betrieben worden.

In Erwagung, daß sich sogar mehrere Agenten erfrecht haben, Bürgern, welche ihre bestehenden Liegenschaften um eine billige Taxe angeschlagen haben, zu befehlen, diese Taxe beträchtlich herunter zu setzen.

In Erwagung, daß diesem eingerührten Uebel und den daher rührenden ungähnlichen Nachtheilen und verderblichen Folgen nicht andern als durch eine gänzliche Umarbeitung der Taxen abgeholfen werden kann.

In Erwagung, daß es Pflicht des vollziehenden Direktoriums ist, dazu die kurteste und leichteste Methode zu wählen.

In Erwagung endlich, daß es nicht länger ansiehen darf, gegen alle diejenigen, welche sich ihrer Pflichterfüllung gegen den Staat aus mancherlei Gründen entziehen, diejenigen scharfen Maßregeln zu nehmen, zu welchen es durch obiges Gesetz berechtigt ist.

Beschließt:

1. Die außerordentlichen Commissars, welche von dem Vollziehungsdirektorium in Folge der Gesetzes vom 10. Brachmonat in die Kantone gesendet worden sind, um die Beziehung der Auflagen zu betreiben, werden successiv alle Distrikte bereisen; sie werden allenthalben Deputirte aus allen Gemeinden des Distrikts zusammen berufen, weil nicht eine ist, in deren sich nicht irgend eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit in den Taxen und in der Einrichtung der Abgaben eingeschlichen hat.

2. Diese Abgeordneten werden die Befehle, welche das Vollziehungsdirektorium seinen Commissars geschenkt hat, und die nöthigen Aufträge derselben, anhören.

3. Jeder dieser Abgeordneten wird unverzüglich in seine Gemeinde zurückkehren, und jeden Steuerpflichtigen auffordern, bei seinem Eid, und mit einem an Eidesstatt abzulegenden Handgelübde sein ganzes Vermögen, es seye an liegender oder fahrender Haabe,